

schoß sich die politische Konstellation in Europa zugunsten von Frankreich. Gleichzeitig griff in der Reichsversammlung eine starke antiwelsche Stimmung um sich, die soweit ging, daß sich der Monarch 1498 dem Ansinnen der deutschen Fürsten beugte und die italienischen Diplomaten von seinem Hof entfernte. Das vorliegende Quellenmaterial erlaubt aber auch aufschlußreiche Einsichten in das innere Gefüge des Reiches und seine miteinander konkurrierenden Kräfte mitsamt dem komplexen System von Rang- und Interessengruppen, Parteilagen, Einungen und Erbeinungen. Von besonderem Interesse ist dabei die Interdependenz von Außen- und Innenpolitik, die nirgends deutlicher zu Tage tritt als in der Finanzfrage. In ihr sah die Reichsversammlung zu Recht den geeigneten Ansatzpunkt, um dem römischen König Zugeständnisse bezüglich der Reichsreform abzutrotzen. Der von chronischer Geldnot geplagte Monarch mußte der Einhebung des Gemeinen Pfennigs, der Einführung eines Reichskammergerichtes sowie der Aufrichtung des Ewigen Landfriedens zustimmen, wollte er seine weitausgreifenden außenpolitischen Projekte nicht aufs Spiel setzen. Für diese und für eine Reihe weiterer außen- und innenpolitischer sowie verfassungsgeschichtlicher Perspektiven erweist sich der stattliche Band als eine wahre Fundgrube. Dem Hg. gebührt Dank für die vorbildliche Aufbereitung der Quellen und die ausgezeichnete Einleitung.

Hermann Goldbrunner

Michel De Waha, A propos de l'expression *in regem et imperatorem unxit* du Tractatus de investitura episcoporum, Latomus 38 (1979) S. 695–698, erklärt die eindeutig überlieferte, aber von J. Krimm-Beumann (DA 33, 52 f.) für interpoliert gehaltene Formulierung, mit der Sigeberts Traktat die Rolle des Papstes bei der Königserhebung Pippins kennzeichnet (DA 33, 76 Z. 132), aus mißverständlicher Benutzung der sog. Clausula de unctione Pippini: ... *in regem et patricium ... unctus et benedictus est* (MGH SS 15/1 S. 1 Z. 26 f.). Dabei ist jedoch übersehen, daß J. Krimm-Beumann in ihrem Buch über den Traktat (vgl. DA 34, 629 f.) auf S. 59 f. selber eine Benutzung der Clausula durch Sigeberts Chronik annahm, freilich gleichfalls ohne sich mit M. Coens auseinanderzusetzen, der die maßgebliche Hs. der Clausula nach Weißenburg verweist (vgl. DA 29, 275). Da der von De Waha behandelte Passus ohnehin, wie I. Haselbach (vgl. DA 27, 604 f.) gezeigt hat, mit den Ann. Mettenses priores ad a. 754 (ed. Simson [MGH SS rer. Germ., 1905] S. 45) und deren Ableitungen übereinstimmt, ist vermutlich gar nicht der Umweg über die entlegene Clausula notwendig, um Zweifel an der Ablehnung von *et imperatorem* im Text des Tractatus zu begründen.

R. S.

Jürgen Petersohn, Papstschiisma und Kirchenfrieden. Geistesgeschichtliche Stellung und stadtromischer Hintergrund des Traktats „De vera pace contra schisma sedis apostolicae“ aus dem Jahre 1171, QFIAB 59 (1979) S. 158–197, befaßt sich mit dem bisher wenig beachteten Gedankengut des 1938 von A. Wilmart veröffentlichten Traktats und würdigt ihn als Zeugnis einer von moralischen und spiritualistischen Gesichtspunkten bestimmten Denkweise, die in der Streitschriftenliteratur zum Schisma von 1159 einzig dasteht. In bezug auf den abbas Iohannes, der sich als Verfasser des Traktats nennt, vermutet P., daß dieser nicht Abt, sondern nur zeitweiliger Gast des Klosters bei S. Maria in Trastevere war. Mit seiner neutralen Haltung im Papststreit scheint Iohannes im damaligen Rom nicht allein gewesen zu sein.

H. M. S.